



Spitex Verband Kanton Schaffhausen

Statuten

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Spitex Verband Schaffhausen (SVSH) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen.

II. Zweck

Art. 2

Der Spitex Verband Schaffhausen vertritt die Interessen seiner Mitglieder und unterstützt und fördert sie bei ihrer Aufgabe, die Bevölkerung mit bedarfsgerechten Spitex-Dienstleistungen zu versorgen.

III. Aufgaben

Art. 3

Interessenvertretung für die Mitgliedorganisationen in der Politik, bei Behörden und anderen Organisationen.

Vertragspartner für die Mitgliedorganisationen gegenüber Krankenversicherern.

Erfüllt die gemäss Leistungsauftrag des Kantons übertragenen Aufgaben der Spitex-Koordination.

Unterstützt Massnahmen zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bei Bedarf Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder.

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Image, Akzeptanz und Unterstützung für die spitalexterne Hilfe und Pflege.

Mitwirkung bei der Erarbeitung von sozial- und gesundheitspolitischen Konzepten und Rechtsnormen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Als Vollmitglied:

Spitex-Organisationen mit Sitz im Kanton Schaffhausen mit öffentlichem Auftrag.

2. Als Sympathiemitglied:

Andere juristische und natürliche Personen, die zur Spitex eine Beziehung haben.

Art. 5

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Gegen diese Beschlüsse des Vorstandes kann jeder Betroffene innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Art. 6

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Kündigung ist schriftlich an das Sekretariat zu Händen des Vorstandes zu richten.

V. Organe

Art. 7

Die Organe des Spitex Verbandes Schaffhausen sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle/Koordinationsstelle/Sekretariat
- D. Revisionsstelle

A. *Delegiertenversammlung***Art. 8**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Spitex Verbandes Schaffhausen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Delegiertenversammlung kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand oder einem Mitglied vorgelegt werden. Der Delegiertenversammlung sind vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung von Reglementen
3. Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente ausdrücklich der Delegiertenversammlung zuweisen
4. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
5. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Fusion oder Auflösung mit anderen Körperschaften
9. Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Die wichtigen Beschlüsse gemäss Art. 8, Punkt 1 + 7, fasst die Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Art. 9

Jedes Vollmitglied entsendet zwei Delegierte an die Delegiertenversammlung, Schaffhausen hat das Recht auf vier Delegierte, wobei eine Delegierte oder ein Delegierter in der SpiteX-Praxis (Leitung oder Mitarbeitende) tätig sein soll. Vorstandsmitglieder sind automatisch auch stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung.

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle oder mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Fünftel der Stimmen vertreten, sie unter Angabe des Grundes verlangen.

Art. 11

Der Vorstand kündigt die Delegiertenversammlung gegenüber den Mitgliedern zwei Monate im Voraus an.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand Traktanden zu nennen.

Wenigstens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stellt der Vorstand jedem Mitglied die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die entsprechenden Berichte und Unterlagen zu.

Art. 12

In der Delegiertenversammlung können Beschlüsse nur über Geschäfte gefasst werden, die dem Vorstand und jedem Mitglied wenigstens zwei Wochen zuvor angekündigt wurden.

Art. 13

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch auf dem Wege der schriftlichen Stimmeneinholung gefasst werden, sofern nicht mehrere Mitglieder, welche wenigstens einen Zehntel der Stimmen vertreten, innert 30 Tagen seit Zustellung des Antrages beim Vorstand die mündliche Beratung verlangen. Für einen Beschluss betreffend das Budget gilt eine Frist von 60 Tagen.

*B. Vorstand***Art. 14**

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Spitex Verband Schaffhausen nach aussen.

Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder von ihr entschieden wurden.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Seine Zusammensetzung berücksichtigt eine Vertretung der verschiedenen Regionen und deren Einwohnerzahl.

Zusätzlich zu den Mitgliedern der Regionen können Personen aus Organisationen, welche im ganzen Kantonsgebiet tätig oder politisch engagiert sind, gewählt werden. Bedingung ist, dass sie sich für die Belange des Verbandes einsetzen möchten.

Es steht dem Vorstand offen, zusätzliche, nicht stimmberechtigte Personen beratend für ihre Geschäfte beizuziehen.

Art. 16

Die Mitglieder der Regionen schlagen zuhanden der Delegiertenversammlung einen oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl vor. Diese Vorstandsmitglieder müssen einem Vollmitglied angehören. Die Vorstandsmitgliedschaft ist ein persönliches Mandat.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können mehrmals gewählt werden.

Art. 18

Ausser dem Präsidium konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsstelle und eine Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Er ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 19

Der Vorstand verfügt über Entscheidungs- und Finanzkompetenz im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Budgets und Spesenreglements.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident.

*C. Geschäftsstelle/Koordinationsstelle/Sekretariat***Art. 21**

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle/Koordinationsstelle und wenn nötig, eine Sekretariatsstelle.

Die Geschäftsstelle kann durch eine Person des Vorstandes geführt werden oder an eine Person oder Stelle beauftragt werden.

Art. 22

Die Geschäftsstelle/Koordinationsstelle und das Sekretariat unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

*D. Revisionsstelle***Art. 23**

Die Revisionsstelle hat der Delegiertenversammlung über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

Art. 24

Die Delegiertenversammlung wählt, im gleichen Turnus wie die Wahl des Vorstands, zwei Revisorinnen/Revisoren oder alternativ ein beauftragtes Treuhandbüro. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Finanzen**Art. 25**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26

Der Spitex Verband Schaffhausen finanziert seine Tätigkeit aus Jahresbeiträgen der Vollmitglieder, der Sympathiemitglieder, freiwilligen Zuwendungen Dritter und mit dem Erlös aus Dienstleistungen.

Art. 27

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Jahresbeiträge.

Für die Dienstleistungen des Spitex Verbandes Schaffhausen legt der Vorstand Kostenätze fest.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Spitex Verbandes Schaffhausen haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

VII. Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Allfälliges Vermögen geht, nach einer Karenzfrist von einem Jahr, an wegen Gemeinnützigkeit bzw. aufgrund ihrer öffentlichen Zwecksetzung steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz. Über die Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Liquidation des Verbandes wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Personen übertragen wird.

V III. Inkrafttreten

Art. 30

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11.06.2014 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1.1.2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2013.

Schaffhausen, den 11. Juni 2014

der Präsident



Werner Gasser

der Vicepräsident



Christian Di Ronco